

Beuthener Kreisblatt.



Beuthen O.:S., den 26. December 1890

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag und kann durch sämmtliche Postamtaaten bezogen werden.
Jährlicher Abonnementspreis 3 Mark. — Einrückungsgebühr für eine geprägte Kleinzeile oder deren Raum 15 Pf.
Annahme von Bekanntmachungen bis spätestens Donnerstag Nachmittags 1 Uhr.

Diejenigen Herren Abonnenten des Kreisblattes, welche das Abonnement für das Jahr 1891 bisher noch nicht erneuert haben, werden ersucht, dies boldmöglichst zu bewirken, da bei verspäteter Bestellung die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Bekanntmachungen höherer Staats-Behörden.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. über die Entwertung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrat auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zur leidenschaftlichen Aushilfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht, o. zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufssarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbefestzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärterinnen oder ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Brod des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Beifüß Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwertung und Vernichtung von Marken (§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwertung.

1) Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Gebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Entlebung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwertungstages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einsleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingelobten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem Strich in der Höhe schneidendem schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken in der Hälfte ihrer Höhe schneidendem schwarzen wagerechten Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gefügte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwertungszeichen.

3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwertet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Errichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei der

artigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwertungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwertung der Marken in den Fällen des § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwertet worden sind, müssen entwertet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwertung liegt den Vorländern der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwertung bleibt der entwertenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Bemerk "entwertet" zu setzen und die entwertende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwert der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zu widerhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unverhürt.

Bernichtung.

8) Die Bernichtung von Marken (§ 125 a. A. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Bemerk: "...") Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Bernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Bernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gelegten amtlichen Bemerk als ungültig erklärt werden.

* Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzutragen.

22762. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien wird zum Besten des Provinzialvereins für ländliche Arbeiter-Colonien im Laufe des Jahres 1891 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haushaltssumme bei den benannten Haushaltungen des Regierungs-Bezirks Oppeln und zwar: im Monat März in den Kreisen Beuthen und Pleß veranstaltet werden.

Die von dem Vereinsvorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Oberpräsidialverfügung vom 4. d. M. — Nr. 10370 — oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimieren.

Oppeln, den 10. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Hüpeden.

Verschreibungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

22980 Der Bundesrat hat durch Beschuß vom 13. d. Mts. die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatsseisenbahnverwaltung als den Ansforderungen des § 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni v. J. betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, entsprechend anerkannt. Sämtliche im Dienste der Staatsseisenbahn-Verwaltung stehende versicherungspflichtige Personen genügen daher ihrer Versicherungspflicht bei dieser Kasse und sind bei den allgemeinen Versicherungsanstalten fortan mehr beteiligt. Hierauf entfällt fortan die Mitwirkung sowohl der Arbeiter, wie der Bevölkerung der Staatsseisenbahnverwaltung soweit solche bei Constitution der Versicherungsanstalten und ihrer einzelnen Organe bisher in Anspruch genommen ist.

Die Ausstellung von Quittungskarten für die bei der Staatsseisenbahnverwaltung beschäftigten versicherten Personen in daher einzusteuern. Für die Wiedereinzteilung und Bernichtung der bereits ausgehändigten Quittungskarten wird seitens der Staatsseisenbahnverwaltung Sorge getragen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck vorstehender Ministerial-Vergütung bringe ich zur Kenntnis der Kreisbehörden und der Beteiligten.
Beuthen U.-S., den 23. Dezember 1890.

22583. Von verschiedenen Seiten sind bei der Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse Klagen darüber laut geworden, daß bei der Hilfskasse eine Auleige nicht möglich sei, wenn noch unbezahlte Hypothekenschulden auf dem zu Leihung angebotenen Grundstück haften. Denn die Provinzial-Hilfskasse zahle erst, wenn ihrem Darlehen die bevorrechte Stelle im Grundbuche eingeräumt sei und die voreingetragenen Hypothekengläubiger wälzen vor erfolgter Zahlung nicht lösen lassen. Diese Klagen sind nicht begründet. Mit Rücksicht auf die getroffenen, seiner Zeit veröffentlichten Einrichtungen würden wir eine Abwehr vorstehender Beschwerden nicht für erforderlich erachten, wenn nicht die östere Wiederholung derselben beweise, daß die diesbezüglichen Maßregeln zur Befriedigung der vorstehenden Hypothekengläubiger aus der Valuta des Hilfsklassendarlehns noch grundsätzlich unbekannt sind.

Um die voreingetragenen Hypothekengläubiger mit dem von der Hilfskasse gewährten Gelde zu befriedigen, hat der Grundbesitzer zweier Wege:

A Er weist die Provinzial-Hilfskasse an, dem nach Namen, Stand und Wohnort genau zu bezeichnenden Gläubiger einen bestimmten Betrag (an Kapital und resp. Zinsen) aus der Darlehnsvoluta behufs Löschung der gleichfalls genau zu bezeichnenden Hypothekentforderungen zu zahlen.

Diese Anweisungsurkunde wird am einfachsten bei Gelegenheit der Hypothekenbestellung erläutert und mit der Schuldurkunde verbunden. Geschieht dies nicht, so muß die Anweisung, wenn der Darlehnsnehmer der deutschen Sprache nicht mächtig ist, oder nicht schreiben kann, gerichtlich oder notariell erklärt werden. Andernfalls genügt eine privatschriftliche Anweisung und Beglaubigung der Unterschrift durch Gemeindevorsteher, Polizeiverwaltung, überhaupt durch jeden Beamten, welcher ein öffentlicher Siegel führt.

Auf Grund dieser Anweisung setzt sich die Hilfskasse mit den voreingetragenen Hypotheken-Gläubigern direkt in Verbindung und bietet ihnen die Zahlung ihrer Forderung gegen vorherige Löschung derselben im Grundbuche an.

Der Hypothekengläubiger läuft keine Gefahr, wenn er seine Hypothek vor erfolgter Zahlung löschen läßt, denn die Hilfskasse verbürgt sich dafür, daß der ihm angebotene Geldbetrag auch nur an ihn ausgezahlt werden wird, sobald er die Löschung nachweist.

B. Will jedoch der Hypothekengläubiger nicht löschen lassen, bis er bezahlt ist, verlangt er also Zug um Zug Zahlung gegen Auszahlung der löschungsfähigen Quittung und des Hypothekenbriefs, so ist die Hilfskasse auch hierzu bereit. In folgendem Falle muß der Grundeigentümer, welcher von der Sachlage benachrichtigt wird, in denselben Formen, unter welchen er die Anweisungsurkunde ausgestellt hat, beantragen, daß auf seine Gefahr und Kosten der Darlehnsbetrag an die dem Wohnorte des Gläubigers nächste öffentliche (Kreiscommunal-)Kasse abgefordert wird. Diese Kasse zahlt also dann an den Gläubiger gegen Auszahlung der vorrichtsmäßigen, löschungsfähigen Quittung und des Hypothekenbriefs.

Selbstverständlich kann der Weg zu A und B erst eingeschlagen werden, wenn der Darlehns-Empfänger die Bedingungen der Beleihung soweit erfüllt hat, daß nur noch die Löschung der voreingetragenen Hypotheken übrig bleibt. Es muß also:

1. die vorhandene Valuta zur Zahlung dieser Post ausreichen.

2. das Hilfskassendarlehn bereits ins Grundbuch eingetragen sein und der Hypothekenbrief über dasselbe der Provinzial-Hilfs-Kasse überreicht werden. Daß die zu löschenen Hypothekenposten noch in dem Hypothekenbriefe eingetragen sind, ist ohne Bedeutung.

Breslau, den 28. November 1890.

Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Abdruck vorstehender Mittheilungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Beuthen O.-S., den 22. Dezember 1890.

2882. Zufolge Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten mache ich bekannt, daß, da auf Donnerstag den 1. Januar 1891 das Neujahrsefest fällt, eine Einfuhr von Schweinen aus Russland in die öffentlichen Schlachthäuser zu Beuthen und Myslowitz an diesem Tage nicht stattfinden kann.

Beuthen O.-S., den 22. Dezember 1890.

2900. Nachdem der Herr Minister dem Königl. Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Heer hierselbst die nachsuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. Januar 1891 ertheilt hat, wird die Verwaltung der nunmehr zur Ausschreibung gelangten hiesigen Kreis-Physikatsstelle bis auf Weiteres von dem Königl. Kreisbundarzt, Sanitätsrath Dr. Glazek hierselbst fortgeführt werden.

Beuthen O.-S., den 20. Dezember 1890.

2974. Aus Anlaß eines Specialfalls veranlasse ich die Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises, miton jeder beabsichtigten Veränderung eines im Gemeinde- bzw. Gutsbezirk vorhandenen, nicht in privatem leitliche befreundlichen Kunstdenkmales, mag es sich um Baulichkeiten, namentlich Stadtmauern, Thore, Thürme etc., seien diese nur irgendwie eine künstlerische oder historische Bedeutung haben, oder um bildliche Denkmale, Gemälde, Kunstgeräthe und dergleichen handeln, mit rechtzeitig Mittheilung zu machen, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß vor erfolgter Genehmigung seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten die beabsichtigte Maßregel erst zur Ausführung gebracht werden darf.

Beuthen O.-S., den 22. Dezember 1890.

2976. Das Verzeichniß der am 2. d. M. öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4-prozentigen Staatsanleihe von 1868 A, sowie das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch unveränderten gleichartigen Schuldverschreibungen liegen in meinem Bureau zu Federmanns Einsicht außer auf bezügliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatschulden ist im Regierungs-Antritt 51 abgedruckt.

Beuthen O.-S., den 23. Dezember 1890.

3084. Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bringe ich nachstehend die Namen der für 1891 vom hiesigen Kreisausschuß bezeichneten Schiedsmänner zur öffentlichen Kenntniß.

Gutsächter Baluschek in Kamin, Oberinspector Birnbaum in Mittel-Lagiewnik, Fleischermeister Haß Königshütte, Oberinspector Hielcher in Schomberg, Gemeindevorsteher Kowalz in Nieder-Heiduk, H. Nagell in Ober-Heiduk, Wirtschafts-Inspecteur Nowak in Bobrel, Amtmann Schönbrunn in R. Lipine, Wirtschafts-Inspecteur Ohlsen in Deutsch-Pietar, Wirtschafts-Inspecteur Freitag in Ober-Lagiewnik, Amtmann Ritter in Drzegow, Stellenbesitzer Josef Skrzidelzki in Groß-Dombrowka, Oekonomie-Director H. Kosberg, Maurermeister Boenisch in Kars, Brauereibesitzer Gajewski in Eintrachthütte.

Beuthen O.-S., den 23. Dezember 1890.

3182. Diejenigen Herren Haupt- bzw. ersten Lehrer des Kreises, welchen die vom Herrn Oberlehrer unter dem 9. d. Mts. erlassenen Vorschriften für die Verwendung der aus Mitteln des Schulungsgelderfonds angeschafften Schulbedürfnisse und Materialien für den Handarbeitsunterricht et cetera 1. Januar 1891 noch nicht zugegangen sein sollten, veranlasse ich hierdurch sich dieserhalb schlieun Königliche Oberbergamt in Breslau zu wenden.

Beuthen O.-S., den 24. Dezember 1890.

3386. Ernannt zum Vorsitzenden des katholischen Schulvorstandes in Schwientochlowitz der Hüttendorfer daselbst.
Beuthen O.-S., den 22. Dezember 1890.

Mr. 1067/90. Bestätigt: Der interimistische Gendarm Irmer, Station Königshütte, als wirkliche Barm daselbst.
Beuthen O.-S., den 22. Dezember 1890.

3450. Meine Ermittelungs-Versfügung vom 4. d. M. in Stück 48 Seite 272 des Kreisblatts ist durch Reisezung des Knaben Josef Kissou aus Beuthen erledigt.
Beuthen O.-S., den 17. Dezember 1890.

Der Königliche Landrath.

J. B.:

Dinter,
Königlicher Kreissekretär.

Bekanntmachung des Kreis-Ausschusses.

L. U. Nr. 71/89. Für die Section Beuthen, Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft haben wir für die Jahre 1891 und 1892 die nachstehend bezeichneten Vertrauensmänner gewählt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Nr. Nr.	Bezirk	Vertrauensmann	Bemerkungen
1	Königshütte, Stadt	Wirthschafter Franz Kožur	
2	Birkenhain, Gemeinde	Grubenschmiedemeister Wilczek	
3	Bobrel, Gut und Gemeinde	Häusler Paul Golla	
4	Brzezowiz, Gut und Gemeinde	Inspector Nowak	
5	Chropaczow, Gut und Gemeinde	Gemeindevorsteher Korfanty	
6	Deutsch-Piekar, Gut	Hauptlehrer Friedrich	
7	dto. Gemeinde	Inspector Ohlsen	
8	Groß-Dombrowka, Gemeinde	Gemeindevorsteher Milka	
9	Kamin, Gut und Gemeinde	Gutsächter Baluschek	
10	Kars, Gemeinde	Maurermeister Boenisch	
11	Lipine, Gemeinde	Spediteur Rud. Weber	
12	Miechowiz, Gut,	Steiger Johann Scirba	
13	Miechowiz, Gemeinde	Gemeindevorsteher Paul Piezähl	
14	Mittel-Lagiewnik, Gut u. Gemeinde	Freibauer Johann Rak	
15	Ober-Lagiewnik, Gut und Gemeinde	Inspector Freitag	
16	Neu-Heiduk, Gemeinde	Gasthausbesitzer Jonsara	
17	Nieder-Heiduk, Gut und Gemeinde	Stellenbesitzer Mathäus Stachowskij	
18	Ober-Heiduk, Gut und Gemeinde	Gasthausbesitzer Nagell	
19	Orzegow, Gut	Steiger Legutke in Paulusgrube	
20	Orzegow, Gemeinde	Stellenbesitzer Fornar	
21	Rositteniz, Gut und Gemeinde	Inspector Schönbrunn	
22	Roszberg, Gemeinde	Kaufmann Josef Gloger	
23	dto. Gut	Inspector Herm. Enger	
24	Gureklo, Gut	derselbe	
25	Schomberg, Gut und Gemeinde	Inspector Hielischer	
26	Schwientochlowiz, Gemeinde	Spediteur Robert Malý	
27	dto. Gut	Departementsinspector Kurek	
28	Schwarzwald, Gut	Schmiedemeister Anton Marek	
		Brauereibesitzer Gajewski	für Col. Friedenshütte u. Schwarzwald
			für Colonie Eintrachthütte.

Beuthen O.-S., den 19. Dezember 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

von Sydow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

22983. In Gemäßheit des § 91 der Deutschen Verordnung vom 22. November 1888 und unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 20. November 1875 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt, Stück 48 pro 1875) bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß die Frühjahrsprüfung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-Freiwilligen Dienst am 18. März 1891 und dem folgenden Tage

abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-Freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben unter Einreichung der oben gedachten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft werden wollen — wobei ihnen die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird — spätestens bis zum 1. Februar 1891 an die unterzeichnete Prüfungs-Kommission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Oppeln, den 10. Dezember 1890.

Die Prüfungs-Kommission für einjährig-Freiwillige.

Der hinter dem Grubenarbeiter Theophil Sonntag aus Alt-Zabrze O.-S., zuletzt in Weißwasser, Rothenburg O.-L. aufhältlich, unter dem 16. October 1890 erlassene Steckbrief ist erledigt. — J. 2418/90.

Görlitz, den 20. Dezember 1890.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Verwaltung des Amtsbezirks Kamin der Sitz des Amtsvorstandes, mit dem heutigen Tage von Groß-Dombrowka nach Birkenhain verlegt den ist.

Birkenhain, den 20. Dezember 1890.

Beilage zu Stück 52 des „Beuthener Kreisblattes“

Beuthen O.-S., den 26. Dezember 1890.

Auftruf.

Am Nachmittage des 15. Dezember 1890 sind dem Schneidermeister Albert Ksienzyk zu Antonienhütte vor Stiefel, 1 Jacke, 1 Vorhemdchen, 1 Uhrkette, 1 Paar Strümpfe und außerdem aus einem verschlossenen, als Nachschlüssels geöffneten Schrank

1554 Mark

bis auf den Betrag von 14 Mark in Doppelkronen bestehend, verendet worden. Des Diebstahls dringend verdächtig ist der Schneidergeselle Alexander Siedlaczek, geboren am 16. Februar 1864 zu Kobier, Kreis Pleß, der an demselben Nachmittage sich heimlich von Ksienzyk entfernt hat.

Siedlaczek ist mittelgroß, hat krause blonde Haare, volles Gesicht, einen kleinen blonden Schnurrbart, eine kräftige Figur und war bekleidet mit einer grau larrirten Stoffhose, einem braunen gekästelten Hemd, einem dunkelgrünen Matineüberzieher, einem braunen Hut und bekappten roßledernen Stiefeln.

Ich ersuche um Recherchen nach dem Diebe und um vorläufige Festnahme desselben im Betretungs-falle.

Zeichen IV J. 2056/90.

Beuthen O.-S., den 18. Dezember 1890.

Der Erste Staatsanwalt.

Der Grubenarbeiter Stephan Bednarek aus Ober-Lagiewnik wird auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungs-präsidenten zu Oppeln vom 23. Mai cr., von heute ab als Trunkenbold erklärt die Gast- und Schankwirthe, sowie die Kleinhändler wegen der Nichtverabfolgung geistiger Getränke auf Bestimmungen der §§ 4 und 7 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 18. September 1885 — Amts-S. 244 — hingewiesen.

Ober-Lagiewnik, den 17. Dezember 1890.

Der Amtsvorsteher.

Der Böttcher Jacob Czerny aus Schomberg wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Derselbe darf in keinem Schanklocal geduldet, ihm auch keinerlei geistigen Getränke verabfolgt werden.

Schomberg, den 22. Dezember 1890.

Der Amtsvorsteher.

Anzeiger.

Gerichtsbanten in Kattowitz.

Zur öffentlichen Verdingung von Ausführung von rd. 3770 qm Pflasterungen nebst Lieferung von 3010 qm Kalkpflastersteinen und Ausführung diverser Erdarbeiten, Lieferung von rd. 760 qm Granit- oder Vorpommernpflastersteinen zum 7. Januar 1891 Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Termin im Baubureau Kattowitz an, zu welchem Angeboten unterzeichneten Regierungsbaumeister einzureichen sind. Die Verdingungsunterlagen liegen daselbst Einsticht aus, und können besondere Bedingungen und Arbeitsverzeichniß zu Preis I gegen 1,50 Mark z. II gegen 0,50 Mark von dort bezogen werden.

Pleß-Kattowitz, den 20. Dezember 1890.

Der Königl. Kreisbauinspector
gez. Posern.
Der Königl. Regierungsbaumeiste
gez. Killing.

Die durch den Tod des bisherigen Pächters erledigte Pacht unseres

Hüttengasthauses zu Antonienhütte

voller Konzession und Inventar soll von Neujahr ab an einen leistungs- und lantionssähigen Pächter vergeben werden. Gefällige Offerten sind baldigst an uns zu richten.

Carlshof bei Tarnowitz, den 16. Dezember 1890.

General-Direction

der Grafen Hugo, Lazy, Arthur Hendel von Donnersmarck.

100000 Stück

scharf gebrannte

Feldofen-Biegel

sofort zu kaufen gesucht.

Offerten mit Probe-Biegen erbittet

Fitzner's Kesselfabrik, Laurahütte.

Diejenigen Leser unseres Blattes, welche dem Jagdspiel huldigen, machen wir auf das im Verlage der bekannten Firm Haasenstein & Vogler A.-G. in Berlin erscheinende Jagdbla für Jagdliebhaber „Waldmännische Fliegenden Blätter“ aufmerksam, deren letzte Quartals-Nummer (Nr. 6) u. ns vorliegt.

Die launigen Witze und Feuilletons, geschmückt durch ein Menge künstlerisch ausgeführter Illustrationen, bieten jeder Jagdliebhaber eine angenehme Lecture und sind geeignet, die melancholischsten Jünger der grünen Farbe heiter zu stimmen.

Das Abonnement beträgt 1,50 Mark pro Quartal, für berufsmäßige Jäger bei directem Bezug durch die Expeditio 1 Mark.

M. 4,50.

Vier Mark 50 Pf. pro Quartal
bei allen Deutschen Postanstalten.

M. 4,50

„Berliner Neueste Nachrichten“

Unparteiische Zeitung.

2 mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessanter Meinungsäußerungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche Militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelsteil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterielisten. — Personalveränderungen in der Armee, Marine- und Civilverwaltung sofort u. vollständig.

- 7 (Gratis-)Beiblätter:
1. „Deutscher Hausfreund“, illustr. Zeitschrift v. 16 Druckseiten, in elegant. Ausstattung, wöchentlich.
2. „Illustr. Modenztg.“, 8seitig mit Schnittmuster; monatlich.
3. „Humoristisches Echo“, wöchentlich.
4. „Verloosungsblatt“, zehntägig.
5. „Landwirthschaftl. Zeitung“, vierzehnt.
6. „Zeitung der Hausfrauen“, vierzehnt.
7. „Producten- u. Waaren-Marktbericht“, wöchentlich.

Feuilletons, Romane und Novellen
der
hervorragendsten Autoren.

Nächster Quartalsroman:

„Der Stellvertreter“ von  Hans Hopfen. 

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“ haben vortreffliche Wirkung! Preis für die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Auf Wunsch Probenummern gratis u. franco!

In jeder deutschen Familie sollte die Thierbörse gehalten

werden; denn die „Thierbörse“, welche in Berlin erscheint, ist unstreitig das interessanteste Fach- u. Familienblatt Deutschlands. Für Jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind ist in jeder Nummer etwas enthalten, was interessirt. Für nur 75 Pf. pro Vierteljahr abonnirt man  bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, auf die „Thierbörse“ und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs:

1. Die „Thierbörse“; Vereinsorgan des grossen Berliner Thierschutz-Vereins und von ca. 50 Thierzucht-Vereinen, 3 grosse Bogen stark (eine Fülle belehrender und unterhaltender Artikel, illustriert, und eine grosse Anzahl Annoncen aus dem gesammten Gebiet der Thierwelt und geschäftlichen Inhalts).
2. gratis: Die „Naturalien-, Lehrmittel- n. Pflanzenbörse“ (ebenfalls eine Fülle von unterhaltenden und belehrenden Artikeln).
3. gratis: Das „Illustrirte Unterhaltungsblatt“ (Romane, Novellen, Beschreibungen, Räthsel u. s. w. u. s. w.)

Kein Blatt Deutschlands bietet eine solche Reichhaltigkeit an Unterhaltung und Belehrung. Für jeden Thierliebhaber, namentlich aber für Thierzüchter, Thierhändler, Gutsbesitzer, Landwirthe, Forstbeamte, Gärtner, Lehrer etc ist die „Thierbörse“ unentbehrlich. Alle Postanstalten in allen Ländern nehmen jederzeit Bestellungen auf die „Thierbörse“ an

Die bestste und billigste Bezugsquelle

ist unstreitig die Badische Manufactur in Freiburg i. Baden, Kaiserstrasse 85. Dieselbe offerirt nur gegen Nachzahlung (Vorauszahlung nicht erwünscht).

12 Dtz. Wiener Bleistifte . . .	zu 2 M. 50 Pf.
12 Dtz. Federhalter . . .	1 " 50 "
1 Dtz. Bilderbücher sort. . .	1 " 20 "
10 Pfund reinen Honig . . .	6 " 80 "
1 Dtz Wachstuch-Notes sortirt	" 60 "
100 Stück feine 6 Pf. Cigarren	3 " — "
100 Stück feine Gratulationskarten	2 " 50 "
10 Pfund feinen Rauchtaback	7 " — "
10 Stück feine Jugendschriften	1 " 50 "

Bei Abnahme von 5 Mark franco.

Einen grösseren Posten
Maschinenfunker 1 Klasse
hat noch abzugeben die

R. Haase'sche
Dampfziegelei Beuthen
Hohlziegeln, Drainröhre und Formsteine
verschiedener Facon

C. Just'sche
Dampf-Ziegelei-Verwaltung

Rübenschnüttlinge,
billigstes Viehfutter offerirt
die Ratiborer Zuckersfabrik.

